



Klagen lohnt sich

ein Reader des AStA

der UNI-Münster

Inhalt

A. Staatliche Sozialleistungen S.4

B. Mietrecht S.11

C. Prüfungsanfechtung S.23

D. Studienplatzklage S.26

E. Arbeitsrecht für Studierende S.28

F. Rechtsschutz S.31



Liebe Studierende, ich freue mich, euch die erste Auflage des Readers „Klagen lohnt sich“ vorstellen zu können und hoffe, dass die kommenden Seiten halten, was ihr euch von ihnen verspricht. Um Missverständnissen oder Enttäuschungen vorzubeugen, halte ich einige kleine Hinweise an dieser Stelle aber für unumgänglich. Der Reader kann und soll keine kompetente Rechtsberatung durch einen Anwalt ersetzen. Konkrete rechtliche Fragestellungen sind in der Regel so komplex und einzelfallabhängig, dass ein allgemein gehaltenes Werk wie dieser Reader keine befriedigende Antwort geben kann. Seid ihr also bereits von einem Rechtsstreit betroffen, empfehle ich euch den Gang zum Anwalt, um weitere Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Statt einer Rechtsberatung soll der Reader interessierten Studierenden die Möglichkeit geben, sich über Rechtsgebiete zu informieren, die für Studierende besonders relevant sind. Ist man beispielsweise mit einer Prüfungsleistung unzufrieden und möchte dagegen vorgehen, bietet sich die Lektüre des Abschnittes „Prüfungsanfechtung“ an.

Hier erfahrt ihr in aller Kürze, welche Möglichkeiten euch zur Verfügung stehen. Hat die Darstellung im Reader euer Interesse geweckt, könntet ihr euren Fall beispielsweise in der kostenlosen AStA-Rechtsberatung vorstellen und daraufhin entscheiden, ob ihr tatsächlich rechtliche Schritte einleitet. Dieser Reader ist also als Informationsangebot gedacht und soll euch die Möglichkeit geben, euch einen Überblick über die Rechtsgebiete zu verschaffen, die für Studierende wichtig sind. Der Reader soll also neben der Rechtsberatung ein zusätzliches Angebot des AStA zu juristischen Themen darstellen. Anstatt einen gesamten Überblick über alle relevanten Themen zu geben, werden in diesem Reader also die besonders interessanten und häufigen rechtlichen Probleme von Studierenden mit möglichen Lösungswegen dargestellt. Bei Fragen, Anmerkungen oder Verbesserungsvorschlägen würde ich mich über eine Mail an mauritz.hagemann@uni-muenster.de sehr freuen. Nun wünsche ich euch eine hoffentlich aufschlussreiche Lektüre der folgenden Seiten! Mauritz Hagemann, AStA-Projektstelle „Klagen lohnt sich“

A. Staatliche Sozialleistungen

1. BAföG

1.1 Grundlagen des BAföGs

Die staatlichen Leistungen nach dem BAföG

(Bundesausbildungsförderungsgesetz) stellen eine Sozialleistung dar, mit der das Ziel erreicht werden soll, die Chancengleichheit im Bildungsbereich zu erhöhen und die Bildungsreserven aller Menschen auszuschöpfen. BAföG-Leistungen sollen also Auszubildenden und Studierenden eine berufliche Ausbildung durch finanzielle Unterstützung vom Staat ermöglichen. Das im Grundgesetz verankerte Sozialstaatsprinzip verlangt aber, dass nur diejenigen, die tatsächlich bedürftig sind, staatliche Hilfen in Anspruch nehmen können. Bedürftig ist in der Regel nicht, wer finanziell ausreichend ausgestattete und unterhaltspflichtige Eltern hat oder selbst über genügend finanzielle Mittel verfügt, um Studium und Lebensunterhalt zu bestreiten. BAföG-Leistungen stehen darüber hinaus in Konkurrenz zu anderen Sozialleistungen, etwa zu Leistungen nach dem SGB II(Hartz IV). Das bedeutet, dass in der Regel nur einer der Ansprüche geltend gemacht werden kann.

Das BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Im folgenden werden rechtliche Probleme dargestellt, die häufig im Zusammenhang mit Erhalt von BAföG auftreten.

Anspruchsberechtigte

Nicht alle Studierenden sind berechtigt, Leistungen nach dem BAföG zu erhalten. Um BAföG erhalten zu können, sind vor allem zwei Faktoren ausschlaggebend: Die Förderungsfähigkeit der Ausbildung und die persönlichen finanziellen Voraussetzungen.

a) Förderungsfähigkeit

Wer an einer Uni oder an einer Fachhochschule studiert, kann für den Zeitraum seiner dortigen Ausbildung BAföG-Leistungen beantragen. Dies gilt unabhängig vom angestrebten Abschluss. Auch Master-Studiengänge sind förderungsfähig, sofern sie auf einen vorherigen Bachelor-Studiengang aufbauen.

Problematisch wird die Förderungsfähigkeit jedoch, wenn es sich bei dem aufbauenden Studiengang nicht um einen Masterstudiengang handelt, sondern um einen mit dem Staatsexamen abschließenden Studiengang. Diese bisher in Deutschland seltene Möglichkeit bietet sich beispielsweise an der Uni Münster. Absolvent*innen des Bachelor-Studiengangs „Politik und Recht“ können in das 4. Semester des rechtswissenschaftlichen Studiums einsteigen. Laut einem Urteil des OVG Münster von Mai 2012 wird bei einem solchen Wechsel jedoch kein förderungsfähiger Aufbaustudiengang aufgenommen. Das Gericht erklärte hierzu, dass gemäß § 7 I a BAföG lediglich die genannten Masterstudiengänge förderungsfähig seien. Mag die Einschätzung des OVG auch rechtlich überzeugen, erscheint sie doch in der Praxis für Bachelorabsolvent*innen ungerecht, denen wie im vorliegenden Fall explizit empfohlen wird, ihr Studium in dem Studiengang fortzusetzen, in dem das Staatsexamen den Abschluss darstellt. Ob der Gesetzgeber in naher Zukunft das BAföG ändern wird, um diese missliche Lage zu beseitigen, ist äußerst fraglich. Dennoch ist dies derzeit der einzige realistische Weg, das Problem zu beheben, da eine Änderung der Rechtsprechung

ausgeschlossen scheint.

Wie bereits dargestellt, sind Masterstudiengänge grundsätzlich förderungsfähig, sofern sie auf einen Bachelor aufbauen. Auch nicht-konsekutive Masterstudiengänge, also solche, die fachlich nicht unmittelbar auf einen absolvierten Bachelorstudiengang folgen sind demnach förderungsfähig, sofern kein Fachrichtungswechsel erfolgt (siehe unten unter?). Ein Masterstudiengang, der auf einen absolvierten Diplomstudiengang folgt, wird jedoch nicht durch BAföG gefördert.

b) Persönliche Voraussetzungen

Ist die Förderungsfähigkeit des Studiengangs gegeben, müssen auch die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, damit Studierende BAföG erhalten

Staatsangehörigkeit Grundsätzlich können alle deutschen Staatsangehörigen einen BAföG-Antrag stellen. Dies gilt auch für EU-Ausländer*innen sowie für Menschen aus der Schweiz, aus Liechtenstein, Norwegen und Island, allerdings müssen sie vor Beginn des Studiums bereits in Deutschland gearbeitet haben. Der gewünschte Studiengang muss dann allerdings einen Bezug zur bisherigen Tätigkeit aufweisen.

Komplizierter ist die Antragsberechtigung für Nicht-EU-Ausländer*innen. Erste Voraussetzung ist, dass ein ständiger Aufenthalt in Deutschland besteht. Antragsteller*innen dürfen sich also nicht allein für die Ausbildung in Deutschland aufhalten, damit sie BAföG erhalten können. Darüber hinaus muss differenziert werden. Sofern der Aufenthaltstitel aufgrund einer sogenannten Bleibeperspektive erteilt worden, geht der Staat davon aus, dass ein langer Aufenthalt in Deutschland erfolgen wird. In diesem Fall genügt bereits der Aufenthaltstitel als BAföG-Voraussetzung. Liegt diese Bleibeperspektive nicht vor, so besteht die BAföG-Berechtigung nur, wenn vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung ein mindestens vierjähriger rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland vorliegt.

1.2 Berechnung des BAföG-Satzes

Die Berechnung des BAföG-Satzes ist kompliziert und von den jeweiligen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Antragstellers/ der Antragstellerin abhängig und kann deshalb an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Ihr könnt euren persönlichen Anspruch auf BAföG allerdings ohne Schwierigkeiten im Internet auf www.bafoeg-rechner.de ausrechnen. Dort lässt sich in aller Schnelle feststellen, ob ihr einen Anspruch auf BAföG habt oder nicht. Letztendlich könnt ihr aber nur die Antragstellung selbst herausfinden, ob ihr einen Anspruch habt und wie hoch dieser wäre. Versucht es einfach!

1.3 Widerspruch

Was tun, wenn der BAföG-Antrag abgelehnt wurde?

Das Ausfüllen eines BAföG-Antrags und das Sammeln aller notwendigen Unterlagen kann mühsam und kräftezehrend sein. Umso enttäuschender ist dann eine Ablehnung des BAföG-Antrags. Der Ablehnungsbescheid stellt allerdings einen Verwaltungsakt des BAföG-Amtes dar und ist als solcher gerichtlich überprüfbar. Der Ablehnungsbescheid muss unbedingt die Gründe für die Ablehnung des Antrags enthalten. Der Vorteil für euch als Antragsteller*innen ist dabei, dass ihr sehen könnt, woran es bei eurem Antrag gemangelt hat. Wenn ihr der Überzeugung seid, dass das BAföG-Amt mit seiner Darstellung falsch liegt, könnt ihr mit einem Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid vorgehen. Das Widerspruchsverfahren hat den Zweck, dass die Behörde ihre Entscheidung überdenken kann, ohne dass ein zeit- und kostenintensiver Prozess geführt werden muss. Der Widerspruch ist dabei zwingend das erste Rechtsmittel. Selbst wenn ihr der Überzeugung seid, dass dieses Mittel gegenüber einem Gerichtsverfahren weniger erfolgsversprechend ist, muss das Widerspruchsverfahren

durchgeführt worden sein, bevor eine Klage zulässig ist. Da es sich schon beim Widerspruchsverfahren um ein Rechtsmittel handelt, sollte auch hier zumindest rechtlicher Rat eingeholt werden (z.B. in der Rechtsberatung des AStA). Der Widerspruch muss spätestens 30 Tage nachdem euch der Ablehnungsbescheid zugestellt wurde eingehen. Dieser Widerspruch ist übrigens auch ohne Angabe von Gründen gültig. Habt ihr also innerhalb der Frist beispielsweise keine Zeit mehr, euch rechtlich beraten zu lassen, könnt ihr selbst einen solchen formlosen Widerspruch abschicken und die Begründung später nachreichen.

BAföG-Beratung des AStA

Die BAföG-Beratung des AStA hilft Studierenden, die in irgendeiner Form Probleme mit dem BAföG haben. Natürlich können sich Studierende mit konkreten Rechtsfragen auch an die AStA-Rechtsberatung (dazu unten mehr) wenden.

2. SGB II (Hartz 4)

Während des Studiums stellt das BAföG die primäre staatliche Unterstützung dar. Andere Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach dem SGB II (Hartz 4) sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Studierende keine BAföG-Leistungen mehr erhalten, etwa wegen Überschreitung der Regelstudienzeit. Auch wenn man also zu lange studiert und daher keinen Anspruch auf BAföG mehr hat, ist man nicht berechtigt, andere Sozialleistungen zu erhalten. Dennoch kann sich in wenigen Ausnahmefällen ein Anspruch auf SGB II-Leistungen ergeben, in vielen Fällen ist der Anspruch jedoch ausgeschlossen. Dazu einige kleine Beispiele:

1. Fall: Student A fängt ein Studium an. Erst im 5. Fachsemester erkennt er, dass das Studium nicht seinen Vorstellungen entspricht und er wechselt in ein völlig anderes Fach. A hat hier zwar grundsätzlich einen Anspruch auf BAföG. Dass er

das Studium zu spät und ohne zwingenden Grund abgebrochen hat, muss er allerdings selbst verantworten. Aus diesem Grund erhält A keine Leistungen mehr vom BAföG-Amt, weshalb er SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen möchte. Da A noch jedoch noch BAföG-berechtigt wäre, wenn er sein Studienfach nicht gewechselt hätte, ist er für SGB II-Leistungen gesperrt, auch wenn sein BAföG-Anspruch durch den Studiengangswechsel erloschen ist.

2. Fall: A entschließt sich, das Studium doch fortzuführen, lässt sich aber nach dem 5. Semester von seiner Uni beurlauben, um die Bachelorarbeit vorzubereiten. Während des Urlaubssemesters absolviert A allerdings ein verpflichtendes Praktikum. A verlangt für die Zeit des Urlaubssemesters SGB II-Leistungen. Problematisch ist hier, dass A im fälligen Zeitraum von der Uni beurlaubt worden ist und somit dem Status nach kein Student ist. Deshalb hat er keinen BAföG-Anspruch und könnte SGB II-Leistungen beanspruchen. Das BSG hat in diesem Fall allerdings entschieden, dass A als Student einzustufen ist, solange er studienrelevante Leistungen erbringt. Dies können Prüfungen, aber auch verpflichtende Praktika sein. Erbringt der*die Antragsteller*in also im fraglichen Zeitraum studienrelevante Leistungen, ist er*sie trotz Beurlaubung als Student *in einzuordnen und hat lediglich einen BAföG- aber keinen SGB II-Anspruch. Da A also durch sein Praktikum eine studienrelevante Leistung erbringt, besteht auch in diesem Fall kein Anspruch auf SGB II-Leistungen.

3. Fall: Wieder lässt sich A beurlauben, allerdings absolviert er dieses Mal kein Praktikum, sondern stellt umfangreiche Recherche- und Vorbereitungsarbeiten für die im nächsten Semester bevorstehende Bachelorarbeit an. In diesem Fall kann A nach der Argumentation des BSG SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen. Zwar hat A sich während seiner Beurlaubung auch um studienrelevante Inhalte gekümmert, diese waren aber nicht durch die Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehen. Solange A keine von der Uni anerkannten Leistungen erbringt, kann

er im Urlaubssemester nicht als Student angesehen werden. Damit hat A in dieser Zeit keinen Anspruch auf BAföG, jedoch auf SGB II-Leistungen, da er nicht den Status eines Studenten hat. Sobald er sein Studium wieder aufnimmt, ändert sich die Sachlage natürlich wieder.

3. Wohngeld

Wohngeld als nachrangige Sozialleistung

Das Wohngeld stellt eine staatliche Sozialleistung dar, mit deren Hilfe einkommensschwachen Menschen ermöglicht werden soll, ihre Wohnkosten zu bewältigen. Bei Studierenden ist das Wohngeld eher unbekannt, was vor allem daran liegt, dass gemäß § 20 Wohngeldgesetz (WoGG) ein Anspruch auf Wohngeld ausgeschlossen ist, sofern der Antragsteller/ die Antragstellerin grundsätzlich BAföG-Leistungen in Anspruch nehmen könnte (siehe oben). Ausschlaggebend ist dabei nicht, ob der*die Antragsteller*in tatsächlich BAföG erhält. Ist sein*ihr BAföG-Anspruch aber aufgrund eines zu späten Studiengangwechsels oder wegen Überschreitung der Studienhöchstdauer erloschen, so können auch Studierende einen Anspruch auf Wohngeld haben, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt zum Beispiel auch, wenn ein Urlaubssemester eingelegt wird. Empfängt man während dieser Zeit jedoch Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), so ist auch hier der Wohngeldanspruch ausgeschlossen.

Wohnen in der WG

Viele Studierende wohnen in einer WG. Im Bezug auf das Wohngeld stellt sich hier die Frage, ob eine WG als gemeinsamer Haushalt anzusehen ist. Beim Wohngeld wird grundsätzlich jedes Mitglied einer WG als eigenständiger Haushalt angesehen. Zur Verdeutlichung zwei Beispiele:

1. Fall: Drei Studentinnen wohnen in einer WG. Zwei von ihnen erhalten BAföG-Leistungen, bei der dritten ist das Einkommen der Eltern so hoch, dass sie

keinen BAföG-Anspruch hat. Hier entfällt für die gesamte WG ein Wohngeldanspruch, da alle drei Bewohnerinnen grundsätzlich BAföG-berechtigt sind.

2. Fall: In diesem Fall hat die dritte Studentin das Fach gewechselt und ist nicht mehr BAföG-berechtigt. Sie kann, wenn sie nicht über ein zu hohes Einkommen verfügt, Wohngeld in Anspruch nehmen. Das Wohngeld, welches sich nach der Miete berechnet, steht ihr jedoch nur für ihren Anteil an der Gesamtmiete der WG zu. Das Land NRW bietet auf www.mbwsv.nrw.de/wohnen/wohngeld/ die Möglichkeit, den Wohngeldanspruch auszurechnen.

B. Mietrecht

Der wohl überwiegende Teil der Studierenden wohnt während des Studiums zur Miete; teilweise in Wohnanlagen des Studentenwerks, teilweise in anderen Wohnanlagen oder in privat vermieteten Wohnungen. Die hohe Flexibilität des Studiums bringt es regelmäßig mit sich, dass Studierende während der Studienzzeit mehrfach umziehen. Dies wiederum erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass es zu rechtlichen Streitigkeiten mit dem*der Vermieter*in kommt. Deshalb sollen an dieser Stelle die häufigsten mietrechtlichen Probleme, die typischerweise bei Studierenden auftreten, dargestellt werden.

1. Abschluss des Mietvertrag

Hat man nach anstrengender Suche die gewünschte Wohnung oder das passende WG-Zimmer gefunden, so steht der Abschluss des Mietvertrags bevor. Dieser muss übrigens nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden, sondern kann auch durch mündlichen Vertragsschluss oder schlüssiges Verhalten abgeschlossen werden. Abgesehen davon, dass der*die Vermieter*in in der Regel ein eigenes Interesse an einem schriftlichen Mietvertrag hat, ist auch aus mieterschutzrechtlichen Gründen immer zu einem schriftlichen Mietvertrag zu raten. Zum einen können dort auch detaillierte Vereinbarungen aufgenommen werden, zum anderen kann der schriftliche Mietvertrag ein wichtiges Beweisstück darstellen, wenn es zu mietrechtlichen Verfahren kommt.

Befristete Mietverträge

Wenn ein neuer Mietvertrag abgeschlossen wird, ist dieser grundsätzlich unbefristet. Der Mietvertrag über Wohnraum kann nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden, wenn einer der Fälle aus § 575 BGB vorliegt. Einige dieser Fälle, die häufig auftreten, sind z.B. der Eigenbedarf des Vermieters nach Ablauf der Mietzeit oder eine geplante umfangreiche Renovierung. Hierbei ist aber entscheidend, dass der*die Vermieter*in den Grund der Befristung bei Abschluss des Mietvertrags mitgeteilt hat. Ist dies nicht der Fall, so ist die Befristung unwirksam und der Mietvertrag kann nur durch eine Kündigung (dazu weiter unten) beendet werden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt allerdings gemäß § 549 BGB für Studentenwohnheime. Allerdings ist es höchst umstritten, welche Wohnanlagen unter den Begriff des Studentenwohnheims fallen.

Der BGH hat zumindest kürzlich entschieden¹, dass eine Wohnanlage jedenfalls dann als Studentenwohnheim im Sinne des § 549 BGB eingestuft werden kann, wenn ein rotierendes Belegsysteem existiert, welches das Ziel hat, dass möglichst viele Studierende für einen gewissen Zeitraum in der Anlage wohnen können. Darüber hinaus gilt wohl auch eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht als Indiz für eine Einstufung als Studentenwohnheim.

Somit sollte für die meisten Wohnanlagen in Münster die Regelung des § 549 BGB gelten. Das Studentenwerk kann also das Mietverhältnis befristen, ohne bei Abschluss des Mietvertrages einen der in § 575 BGB genannte Gründe angeben zu müssen.

2. Schönheitsreparaturen und Instandhaltung

Unzulässige Klauseln im Mietvertrag

Abwälzen der Schönheitsreparatur auf den Mieter

Der*die Vermieter*in ist als Eigentümer*in der Mietwohnung grundsätzlich für deren Instandhaltung verantwortlich. Die Rechtsprechung hat aber bestätigt, dass der*die Vermieter*in Schönheitsreparaturen, also vor allem das Streichen der Wände, aber auch kleinere Reparaturarbeiten auf den*die Mieter*in abwälzen kann. Dies wird vor allem damit begründet, dass der*die Vermieter*in sonst eine wesentlich höhere Mietzahlung verlangen könnte. Dennoch gelten aber gewisse Grenzen: Für die Schönheitsreparaturen dürfen keine starren Fristen gelten. Steht also im Mietvertrag, dass die Wände alle drei Jahre gestrichen werden müssen, ist diese Klausel unwirksam und nicht zu beachten. Die meisten Vermieter*innen haben sich aber mittlerweile damit geholfen, eine Formulierung wie „in der Regel alle fünf Jahre“ oder „im Allgemeinen“ zu verwenden. Eine solche

1 [BGH, Urteil vom 13.06.2012](#)

Regelung ist nämlich wirksam. Der*die Vermieter*in darf dann aber das Streichen der Wände nur dann fordern, wenn der Zustand der Wohnung tatsächlich renovierungsbedürftig ist.

Farbwahl beim Streichen

In der Regel sind die Wände in Mietwohnungen weiß gestrichen. Der*die Vermieter*in kann dem*der Mieter*in aber nicht durch entsprechende Klauseln im Mietvertrag verbieten, die Räume während der Mietzeit in einer beliebigen anderen Farbe zu streichen. Es kann allerdings verlangt werden, dass die Räume am Ende der Mietzeit wieder in der ursprünglichen Farbe gestrichen werden. Außerdem sind auch Klauseln unwirksam, die vorgeben, dass nur in der Farbe „weiß“ angestrichen werden darf. Der*die Vermieter*in kann lediglich verlangen, dass der Anstrich beim Auszug in einer ähnlichen Farbe wie beim Einzug erfolgt.

Fachhandwerkerklauseln

In einigen Mietverträgen wird festgehalten, dass Renovierungsarbeiten in Wohnungen nur von Fachhandwerker*innen durchgeführt werden dürfen. Auch solche Regelungen sind unwirksam, denn sie nehmen dem*der Mieter*in die Möglichkeit, die durch den Mietvertrag auf ihn übergegangen Pflichten selbst und kostengünstig zu erledigen. Übrigens kann auch der*die Mieter*in nicht durch den*die Vermieter*in verlangen, dass diese*r eventuelle Reparaturen von Fachhandwerker*innen ausführen lässt. Die Renovierungsarbeiten müssen lediglich fachgerecht ausgeführt werden.

Wenn in eurem Mietvertrag eine der oben genannten Klauseln vorliegt, heißt dies natürlich nicht, dass der gesamte Mietvertrag unwirksam ist. Stattdessen werden die unwirksamen Klauseln durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt, die den*die Vermieter*in dazu verpflichten, die Schönheitsreparaturen durchzuführen. Wenn ihr nun trotz der Unwirksamkeit der Klauseln Schönheitsrepara-

turen durchgeführt habt, steht euch unter Umständen ein Erstattungsanspruch gegen den*die Vermieter*in zu. Wenn ihr der Meinung seid, dass dies bei euch der Fall ist, solltet ihr in jedem Fall bei einem Rechtsanwalt*einer Rechtsanwältin nachfragen. Übrigens: Der*die Vermieter*in kann, wenn er*sie die Unwirksamkeit einzelner Klauseln feststellt, diese Regelungen nicht ohne Zustimmung des*der Mieter*in nachträglich ändern.

3. Kündigung durch Vermieter*in

Das deutsche Mietrecht ist zumindest in Bezug auf die Miete von Wohnraum grundsätzlich mieterfreundlich ausgestaltet.

a) Ordentliche Kündigung

Während der*die Mieter*in jederzeit und ohne Angabe von Gründen den Mietvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen kann, muss der*die Vermieter*in bei einer ordentlichen Kündigung ein berechtigtes Interesse vorweisen.

Kündigung wegen Eigenbedarfs

Der in der Praxis am häufigsten vorkommende Kündigungsgrund auf Vermieter*innenseite ist der sogenannte Eigenbedarf gemäß § 573 II Nr.2 BGB. Sofern eure Wohnung privat vermietet ist und der*die Vermieter*in geltend macht, dass er*sie selbst oder nahe Angehörige in die Wohnung einziehen wollen, stehen die Chancen für die bisherigen Mieter*innen schlecht. Allerdings muss der*die Vermieter*in auch in diesen Fällen den Eigenbedarf begründen. Können dem*der Vermieter*in bei der Begründung Falschaussagen nachgewiesen werden, so muss er*sie dem*der bisherigen Mieter*in gegenüber Schadensersatz leisten. Darüber hinaus ist die ausgesprochene Kündigung natürlich auch unwirksam,

sodass das Mietverhältnis weitergeführt werden kann...

Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs kann auch dann ausgeschlossen sein, wenn der*die Vermieter*in bei Vertragsschluss schon wusste, dass er* sie in absehbarer Zeit die Wohnung selbst braucht und dennoch einen unbefristeten Mietvertrag abgeschlossen hat. Wenn der Mietvertrag mit einer Personengesellschaft, zum Beispiel einer GmbH abgeschlossen wurde, kann diese übrigens nicht wegen Eigenbedarfs eines*r Gesellschafters*in kündigen. Solltet ihr also eine Kündigung wegen Eigenbedarfs erhalten, lohnt es sich zumindest, die Begründung zu lesen. Fehlt diese oder kommen euch die von Vermieter*in gemachten Angaben seltsam vor, ist der Gang zum Rechtsanwalt*zur Rechtsanwältin zu empfehlen.

Selbst wenn ein berechtigtes Interesse des*der Vermieters*in vorliegt, kann der*-die Mieter*in in besonderen Fällen einen Härtefall gemäß § 574 BGB geltend machen. Da dieses Widerspruchsrecht die Kündigung für den*die Vermieter*in praktisch unmöglich macht, werden daran hohe Anforderungen gestellt. Der*die Mieter*in muss seine gesamte soziale und finanzielle Situation darlegen und begründen, warum die Kündigung für ihn*sie eine unannehmbare und besondere Härte darstellt. Auch in diesem Fall ist anwaltliche Beratung dringend zu empfehlen.

b) Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung ist für den*die Mieter*in oft mit großen Problemen verbunden. Deshalb ist es für Vermieter*innen auch nicht so einfach, eine solche Kündigung auszusprechen.

Zwar kommt in der Praxis die außerordentliche Kündigung wegen nachhaltiger Störung des Hausfriedens gelegentlich vor, diesem drastischen Schritt gehen aber oftmals Streitigkeiten zwischen Vermieter*in und Mieter*in voraus, sodass hier auf diesen Kündigungsgrund nicht weiter eingegangen wird.

Zahlungsverzug

Für Studierende wesentlich relevanter ist der Zahlungsverzug. Der*die Vermieter*in hat gemäß § 543 II S.1 Nr.3 BGB die Möglichkeit, fristlos zu kündigen, wenn der*die Mieter*in mit der Mietzahlung im Verzug ist. Allerdings muss der*die Mieter*in entweder dabei entweder zwei aufeinander folgende Mieten teilweise oder zwei nicht aufeinander folgende Mieten in voller Höhe nicht bezahlt haben. Der*die Mieter*in hat hier jedoch die Möglichkeit, zumindest die fristlose Kündigung abzuwenden, indem er*sie gemäß § 569 III Nr.2 BGB die Mietrückstände bezahlt. Zu beachten ist aber, dass Vermieter*innen in solchen Fällen oftmals neben der außerordentlichen auch eine ordentliche Kündigung aussprechen. Sollte eine fristlose außerordentliche Kündigung also unwirksam werden, kann dennoch eine ordentliche Kündigung gelten.

Auch wenn der*die Mieter*in die außerordentliche Kündigung abwenden konnte, bleibt die ordentliche Kündigung also grundsätzlich bestehen.

Diese kann jedoch eventuell vor Gericht unwirksam werden, wenn der*die Vermieter*in nicht begründen kann, dass es sich durch den (bis dahin beglichenen) Zahlungsverzug um eine Pflichtverletzung des*der Mieter*in handelt, die eine Kündigung rechtfertigt.

4. Kündigung durch Mieter*in

Fristlose Kündigung

Die fristlose Kündigung des Mietvertrags durch den*die Mieter*in ist nur dann möglich, wenn es für ihn nicht zumutbar ist, am Mietvertrag festzuhalten, z.B. durch Mängel in der Wohnung. Allerdings muss der*die Mieter*in dem*der Vermieter*in zuvor eine realistische Frist gesetzt haben, um etwaige Mängel zu beseitigen. Dies gilt auch und insbesondere für Strom- und Heizungsausfall oder akuten Schimmelbefall in der Wohnung. Wie lang diese Frist sein muss, ist vom Einzelfall abhängig. Wenn zum Beispiel ernsthafte gesundheitliche Schäden für den*die Mieter*in drohen oder das Wohnen unter keinen Umständen zumutbar ist, reicht auch eine Frist von 24 Stunden aus, um als realistisch zu gelten. Unabhängig davon, ob die Kündigung wirksam ist oder nicht, kann der*die Mieter*in, Schadensersatz verlangen, wenn ihm*ihr durch den Mangel ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist.

Ein spontaner Umzug wegen des Wechsels des Studienorts reicht also in der Regel nicht aus, um eine fristlose Kündigung durch den*die Mieter*in zu rechtfertigen. Allerdings sollte man in einem solchen Fall versuchen, die Kündigungsfristen durch die Suche nach einem*r Nachmieter*in zu umgehen (s. unten).

Nachmieter*innensuche in der WG

Die WG ist bei Studierenden nach wie vor eine der beliebtesten Wohnformen. Das Zusammenwohnen mit anderen Studis bietet zwar zahlreiche Vorteile, beim Auszug kommt es aber häufig zu Problemen. In der Regel wird ein Mietvertrag für eine neue WG von allen Bewohner*innen abgeschlossen. Dass aber alle zum selben Zeitpunkt ausziehen, ist sehr unwahrscheinlich. Will nun eine*r der

WG-Bewohner*innen aus der Wohnung ausziehen, die anderen aber nicht, ist eine Kündigung ungünstig. Denn nach der Kündigung des Mietvertrags durch die Mieter*innen haben diese keinen Anspruch mehr darauf, dass der*die Vermieter*in den Vertrag zu den bisherigen Konditionen weiterführt. Es ist daher sinnvoll, dass die*derjenige, die*der auszieht, eine*n Nachmieter*in sucht, der*die in die WG einzieht. Was ist aber, wenn der*die Vermieter*in damit nicht einverstanden ist?

Das weit verbreitete Gerücht, der*die Vermieter*in müsse sich aus drei angebotenen Nachmieter*innen eine*n aussuchen, ist schlichtweg falsch. Die ständige Rechtsprechung des BGH ist hierzu eindeutig: Der*die Vermieter*in kann zwar grundsätzlich eine*n oder mehrere angebotene Nachmieter*innen ablehnen, dies ist jedoch anders, wenn die Wohnung von Studierenden bewohnt wird. Hierzu hat der BGH entschieden, dass die flexible Studiums- und Lebensplanung von Studierenden ein berechtigtes Mieter*inneninteresse darstellt. Daher können Studierende grundsätzlich immer (auch ohne Beachtung der Kündigungsfrist) aus einem Mietvertrag aussteigen, sofern ein*e Nachmieter*in gestellt wird.

Lehnt der*die Vermieter*in den*die angebotene*n Nachmieter*in ab, muss er*sie die Ablehnung begründen. Gründe für eine Ablehnung können z.B. eine fehlende Bonität oder eine offensichtliche Unzuverlässigkeit sein. Eine solche offensichtliche Unzuverlässigkeit muss der*die Vermieter*in jedoch begründen und beweisen können. Beispiele für Unzuverlässigkeit wären belegte Fälle von „Mietnomadie“ oder das ständige Nichterscheinen zu Terminen mit dem*der Vermieter*in. Legt der*die Nachmieter*in jedoch eine Gehaltsbescheinigung, einen BAföG-Bescheid oder im besten Fall eine Elternbürgschaft vor, kann der*die Vermieter*in den*die Nachmieter/*in nicht mehr ablehnen.

Anders sieht es aber wohl aus, wenn die Mehrheit der WG-Bewohner*innen auszieht oder ein kompletter WG-Wechsel stattfindet. In diesen Fällen wird der*die Vermieter*in zwar in der Regel auch kein Problem damit haben, dass die Kündigungsfrist umgangen und Nachmieter*innen gesucht werden. Die neuen WG-Bewohner*innen können nun aber nicht darauf pochen, in den alten Mietvertrag aufgenommen zu werden, sie können also auch durch den*die Vermieter*in abgelehnt werden. Somit sind in diesem Fall auch Vertragsänderungen durch den*die Vermieter*in möglich, z.B. eine Erhöhung der Miete.

5. Leben in der Mietwohnung

Partys

Zu einem gelungenen WG-Leben gehören in jedem Fall auch WG-Partys. Doch selbst wenn diese nur gelegentlich stattfinden, muss man sich an die geltenden Regeln, insbesondere die Nachtruhe zwischen 22 und 7 Uhr halten. Davon gibt es grundsätzlich keine Ausnahme, selbst wenn in der Wohnung nur einmal im Jahr gefeiert wird. Lediglich für Feiern an Silvester, Karneval (wenn es den regionalen Bräuchen entspricht) oder Hochzeiten sind bisher Ausnahmen gemacht worden. Doch selbst hier gilt das Gebot der Rücksichtnahme, etwa auf Kinder und ältere Menschen.

Wenn eine größere Party veranstaltet werden soll, bietet es sich daher an, sich mit den anderen Hausbewohner*innen zu verständigen. Geben diese ihr Einverständnis, darf bei einer Party durchaus etwas über die Stränge geschlagen werden. Beachten sollte man jedoch, dass mehrfache Ruhestörungen zur Abmahnung durch den*die Vermieter*in und im schlimmsten Fall auch zur Kündigung führen können.

Tierhaltung

Vielen Vermieter*innen ist die Tierhaltung in der Mietwohnung ein Dorn im Auge. Auch wenn die Sorgen der Vermieter*innen teilweise nachvollziehbar sind, ist ein generelles Tierhaltungsverbot im Mietvertrag unzulässig.

Allerdings muss in Bezug auf verschiedene Haustiere unterschieden werden: Sogenannte genehmigungsfreie Kleintiere dürfen in der Wohnung gehalten werden, ohne dass der*die Vermieter*in darüber informiert werden oder seine Zustimmung geben muss. Zu diesen Tieren gehören grundsätzlich solche, die in Aquarien, Terrarien oder Käfigen gehalten werden. Tiere, von denen eine gewisse Gefahr ausgeht, z.B. eine Giftschlange, werden allerdings nicht zu den Kleintieren gezählt. Auch bei Haustieren müssen die generellen Regelungen zum Lärm in der Wohnung beachtet werden.

Bei Hunden und Katzen ist die Lage jedoch komplizierter. Die Hundehaltung, nicht aber die von Katzen, darf der Vermieter bereits durch den Mietvertrag ohne weitere Begründung untersagen. Ebenfalls möglich ist ein sogenannter Erlaubnisvorbehalt. Dabei behält sich der*die Vermieter*in vor, bei allen größeren Haustieren jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob er*sie die Haltung in der Wohnung erlaubt. Fehlt jedoch eine entsprechende Haustierklausel im Mietvertrag, muss der*die Mieter*in das Halten von Tieren nicht anzeigen.

Wenn ein Erlaubnisvorbehalt im Mietvertrag besteht, muss der*die Vermieter*in grundsätzlich begründen, wieso ein Tier nicht gehalten werden darf. Bei der Entscheidung, ob die Haltung erlaubt wird, muss der*die Vermieter*in zwischen eigenen Interessen und denen des*der Mieter*in abwägen. Das Halten eines kleinen Hundes oder einer Katze kann der*die Vermieter*in nur verbieten, wenn er*sie genau darlegen kann, weshalb diese Tiere eine Gefahr für die Wohnung darstellen. Bei Kampfhunden muss die Begründung dagegen weniger ausführlich ausfallen.

Mängel- und Schadensbeseitigung

Selbst bei vorbildlicher Benutzung wird es in jeder Mietwohnung vorkommen, dass Dinge kaputt gehen oder nicht mehr funktionieren. Ist dies der Fall, trifft gemäß § 535 BGB grundsätzlich den*die Vermieter*in die Pflicht, den Mangel zu beseitigen. Schließlich ist es die Hauptpflicht des*der Vermieter*in, dem*der Mieter*in die Wohnung in einem guten Zustand ohne Mängel bereitzustellen. Stellt ihr als Mieter*innen nun also einen Schaden in der Wohnung fest, habt ihr das Recht, den *die Vermieter*in dazu aufzufordern, den Mangel zu beseitigen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Schaden bei Abschluss des Mietvertrags bereits bestand und für euch erkennbar war. Dann ist die mangelhafte Wohnung Vertragsbestandteil geworden und der ihr erhaltet keine Recht gegenüber dem*der Vermieter*in durch den Schaden.

Tritt der Schaden aber erst auf, nachdem ihr in die Wohnung gezogen seid, solltet ihr den* die Vermieter*in umgehend dazu auffordern, den Schaden zu beseitigen und eine Frist setzen. Die Frist ist deshalb so wichtig, weil nach Ablauf der Frist weitere rechtliche Schritte möglich werden. Sollte der Mangel innerhalb der Frist nicht behoben werden, könnt ihr also weitere Schritte bis zur fristlosen Kündigung gegen den*die Vermieter*in einleiten.

Habt ihr den*die Vermieter*in aufgefordert, den Mangel zu beseitigen, bleiben euch zwei Möglichkeiten, wenn er*sie sich innerhalb der gesetzten Frist nicht meldet und den Schaden behebt oder beheben lässt:

Zum einen könnt ihr den*die Vermieter*in auf die Instandhaltung der Mietsache verklagen. Ein solcher Prozess birgt allerdings mehrere Gefahren. Er kann teuer und langwierig werden und ob ihr am Ende tatsächlich als Sieger*in aus dem Streit hervorgeht, ist ungewiss. Deshalb solltet ihr in jedem Fall einen Rechtsanwalt* eine Rechtsanwältin einschalten, bevor ihr diesen Schritt wagt.

Zum anderen könnt ihr nach Ablauf der Frist im Wege der Selbstvornahme den Schaden beseitigen. Das bedeutet, dass ihr entweder selbst den Schaden behebt oder ihn von einem*einer Fachhandwerker*in beheben lasst. Die Kosten dafür könnt ihr euch dann von dem*der Vermieter*in zurückholen oder auf zukünftige Mietzahlungen anrechnen. Denkt hierbei aber immer daran, dass die Reparaturen fachgemäß erledigt werden müssen, da der*die Vermieter*in sonst einen Anspruch auf Schadensersatz gegen euch hat.

Noch eine Anmerkung zur Frist: Wie lang diese im Einzelfall sein sollte, hängt von mehreren Faktoren ab. Ist zum Beispiel die Heizung im tiefsten Winter kaputt, ist es dem*der Vermieter*in, sofern er*sie in derselben Stadt wie ihr wohnt, zuzumuten, innerhalb von 24 Stunden für die Reparatur zu sorgen. Bei weniger gravierenden Schäden ist aber eine Frist von mehreren Tagen sinnvoller.

C. Prüfungsanfechtung

1 Grundsätzliche Möglichkeiten der Prüfungsanfechtung

Gegen welche Leistungen im Studium ist die Prüfungsanfechtung möglich? Unproblematisch kann gegen Abschlussleistungen, also vor allem gegen die Bachelor- und Masterarbeiten oder Examensleistungen vorgegangen werden. Auch Prüfungsleistungen, die in die Abschlussnote einfließen sind anfechtbar. Andere Studienleistungen, die während des Studiums erbracht werden, aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Abschlussnote haben, sind gerichtlich überprüfbar, da sie einen Verwaltungsakt darstellen. Solche Akte sind können immer durch ein Gericht überprüft werden.

Bis auf wenige Ausnahme bestehen die meisten Studiengänge vor allem aus einer Vielzahl von Prüfungen. Teilweise geht es darum, die Prüfungen nur zu bestehen; gerade bei der Bachelor/Master-Studiengängen zählen die in den einzelnen Prüfungen erreichten Leistungen aber von Anfang an für die Abschlussnote. Dass bei einer solchen Vielzahl von Prüfungen jede Bewertung fair und gerecht ist, ist nicht sehr realistisch. Doch gegen unfaire und damit rechtswidrige Prüfungsbewertungen kann man sich wehren – und dies sollte man aufgrund der enormen Bedeutung der Abschlussnote auch tun.

Welche Anfechtungsgründe gibt es?

Bei den Anfechtungsgründen ist zwischen formalen Fehlern und Bewertungsfehlern zu unterscheiden. Formale Fehler betreffen zum Beispiel Verstöße gegen die Prüfungsordnung oder einen rechtswidrigen Ablauf der Prüfung. Geht man gegen eindeutige formale Fehler vor, stehen die Chancen oft gut, Recht zu bekommen. In der Regel heißt dies aber nur, dass die Prüfung wiederholt wird.

Inwieweit kann die Beurteilung einer Prüfungsleistung gerichtlich überprüft werden?

Ob ein Verstoß gegen formale Kriterien der Prüfung vorliegt, kann vom Gericht voll überprüft und dann auch festgestellt werden. Wenn man sich jedoch gegen die Bewertung einer Prüfung wehren möchte, können die Verwaltungsgerichte die Beurteilung nicht so leicht überprüfen. Das Gericht kann die Rechtswidrigkeit einer Prüfungsbewertung in der Regel nur dann feststellen, wenn eindeutig sachfremde Erwägungen bei der Bewertung eine Rolle gespielt haben oder wenn anerkannte Prüfungsmaßstäbe missachtet wurden. Wenn ein*e Prüfer*in wegen angeblicher Sinnlosigkeit Klausuren überhaupt nicht mehr korrigiert hat, ist das z.B. ein eindeutiger Fall, in dem Prüfungsmaßstäbe verletzt wurden. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat jedoch auch erst kürzlich entschieden, dass

die Bewertung des Lösungsaufbaus einer juristischen Examensklausur gerichtlich voll überprüfbar ist und dazu notfalls auch Sachverständigengutachten einzuholen sind.

Nur sehr eingeschränkt überprüft werden kann in jedem Fall, wie argumentative Arbeit oder wissenschaftliche Kompetenzen bewertet worden sind. Stützt sich die Prüfungsanfechtung lediglich auf solche Tatsachen, wird sie in der Regel nicht erfolgreich sein.

Wie gehe ich bei einer Prüfungsanfechtung vor?

Wie oben bereits beschrieben, stellen die meisten Prüfungsleistungen an der Uni einen Verwaltungsakt dar. Gegen diese kann man in NRW zunächst durch einen Widerspruch und anschließend durch ein Verfahren beim Verwaltungsgericht vorgehen. Die meisten Prüfungsordnungen bieten jedoch die Möglichkeit der sogenannten Remonstration an. Dieses Verfahren ähnelt dem Widerspruchsverfahren, ist aber in der Regel weniger formgebunden. Das Remonstrationsverfahren bietet dem*der Anfechtenden und dem*der Prüfer*in die Möglichkeit geben, zu dem Prüfungsergebnis, das angefochten wird, Stellung zu nehmen. Bei Prüfungen, die während des Studiums absolviert werden und bei denen der*die Anfechtende lediglich etwas unzufrieden mit dem Ergebnis ist, ist dieses Verfahren durchaus sinnvoll. Hier ist es auch nicht unbedingt nötig, sich rechtlich beraten zu lassen. Zu beachten ist aber die sogenannte „reformatio in peius“, auch Verböserung genannt. Dabei hat die Uni bzw. der*die bewertenden Dozent*in während der Remonstration die Möglichkeit, die Arbeit auch schlechter zu bewerten als in der ersten Bewertung.

2. Prüfungsanfechtung vor Gericht

Bei der gerichtlichen Prüfungsanfechtung ist in jedem Fall eine rechtliche Beratung zu empfehlen. Ein*e auf Prüfungsrecht spezialisierte*r Rechtsanwalt*Rechtsanwältin kann die Erfolgsaussichten im konkreten Fall in der Regel gut einschätzen und darüber hinaus auch eine Prognose abgeben, wie lange das Verfahren dauern und was es kosten wird. Wichtig ist auch hier wieder, dass ein Widerspruch innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einzureichen ist. Die Begründung kann aber auch in diesem Fall nachgereicht werden.

D. Studienplatzklage

Die Studienplatzklage ist unter Studierenden oft unbekannt, allerdings kann sie durchaus gute Erfolgsaussichten haben.

Die Studienplatzklage muss bereits während der Bewerbungsphase geplant werden. Neben dem gewöhnlichen Bewerbungsantrag muss nämlich bei einer Studienplatzklage auch der sogenannte außerkapazitäre Zulassungsantrag eingereicht werden, mit dem ihr beantragt, außerhalb der eigentlichen Kapazitäten für einen Studiengang angenommen zu werden. Nur wenn dieser Antrag eingereicht worden ist, ist eine Studienplatzklage möglich, sonst wird sie vom Verwaltungsgericht als unzulässig abgewiesen. Der Zulassungsantrag muss in Nordrhein-Westfalen bei Studienbeginn im Wintersemester zum 1.10, bei Studienbeginn im Sommersemester zum 1.4. bei der Uni eingegangen sein. Wenn nun von Seiten der Uni oder der Stiftung für Hochschulzulassung (bei

bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen) der Ablehnungsbescheid vorliegt, muss gegen diesen Klage erhoben werden. In Nordrhein-Westfalen muss die Klage innerhalb einer Frist von einem Monat nachdem der Ablehnungsbescheid zugestellt wurde, eingereicht werden

Eine Studienplatzklage kann sich über mehrere Monate oder sogar Jahre hinweg ziehen. Deshalb ist es notwendig, zusätzlich zur Studienplatzklage auch einen Eilantrag zu stellen. Für einen erfolgreichen Eilantrag müssen ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch im jeweiligen Fall vorliegen. Der Anordnungsgrund für einen Eilantrag ist gegeben, wenn das Anliegen besondere Eile rechtfertigt. Deshalb darf mit dem Einreichen des Eilantrags nicht zu lange gewartet werden. In der Regel wird der Eilantrag bereits zusammen mit der Studienplatzklage gestellt.

Ein Anordnungsanspruch liegt dann vor, wenn sich im Verfahren herausstellt, dass zusätzliche Studienplätze vorhanden sind, die im regulären Vergabeverfahren nicht vergeben wurden. Einerseits ergibt sich die Kapazität in einem Studiengang aus dem „Lehrangebot“ und der „Lehrnachfrage“. Die Details hierzu lassen sich in den einzelnen Kapazitätsverordnungen der Bundesländer finden.

Darüber hinaus spielt der sog. „Curricularnormwert“ eine Rolle. In diesem ist der Ausbildungsaufwand für den jeweiligen Studiengang festgehalten. Beide Werte sind für das Gerichtsverfahren von entscheidender Bedeutung und können im Einzelfall zu einer Vergabe von weiteren Studienplätzen führen, wenn sich herausstellt, dass die Universität mehr Studienplätze zur Verfügung hat, als im regulären Bewerbungsverfahren vergeben wurden.

Da die Aufarbeitung dieser Fakten für die Universität sehr mühsam sein kann, kann es auch vorkommen, dass die Universität dem*der Kläger*in im Prozess einen Vergleich anbietet. Dabei bekommt der*die Kläger*in den gewünschten Studienplatz, wenn sich Universität und Kläger*in die Prozesskosten teilen.

Erfolgsaussichten

Die Erfolgsaussichten der Studienplatzklage können an dieser Stelle natürlich nicht seriös und umfassend dargestellt werden. In jedem Fall sollte bei einer Studienplatzklage von Beginn an rechtlicher Beistand eingeholt werden, allein schon wegen der einzuhaltenden Fristen und Formvorschriften. Dies bedeutet allerdings auch, dass die Studienplatzklage mit Kosten verbunden sein kann. Insbesondere im Falle einer Niederlage vor Gericht können die entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten mehrere Tausend Euro betragen. Deshalb sollten bereits im ersten Termin mit dem*der Rechtsanwalt*Rechtsanwältin die anfallenden Kosten besprochen werden. Abgesehen von den Kosten sind die Erfolgsaussichten einer Studienplatzklage aber insgesamt in vielen Fällen recht gut. Eine Studienplatzklage sollte also vor allem dann in Erwägung gezogen werden, wenn es sonst aussichtslos erscheint, den gewünschten Studienplatz zu bekommen.

E. Arbeitsrecht für Studierende

Neben dem Studium zu arbeiten, ist für zahlreiche Studierende selbstverständlich. Deshalb soll an dieser Stelle kurz auf wichtige arbeitsrechtliche Regelungen für Studierende eingegangen werden.

Grundsatz der Gleichbehandlung

Für eure*n Arbeitgeber*in ist es grundsätzlich egal, ob ihr Studierende seid oder nicht. Das in § 2 Beschäftigungsförderungsgesetz festgehaltene Gleichheitsgebot besagt, dass Studierende als Arbeitnehmer*in nicht anders zu behandeln sind als andere Arbeitnehmer*innen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Bezahlung. Euer Studierendenstatus darf für eure*n Arbeitgeber*in kein Grund sein, euch schlechter zu bezahlen. Auch in Bezug auf Urlaub und Pausen sind Studierende anderen Arbeitnehmer*innen in derselben Position gleichzustellen.

Sozialversicherungsbeiträge

Studierenden wird in gewissen Grenzen ermöglicht, neben dem Studium zu arbeiten, ohne dafür Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen. Dies ist sowohl für Studierende als auch für die Arbeitgeber lukrativ. Grundsätzlich müssen Studierende bei einer geringfügigen Beschäftigung abgesehen von Rentenversicherungsabgaben keine Sozialabgaben zahlen. Dabei darf jedoch eine Lohngrenze von 450 € nicht überschritten werden. Neben der geringfügigen Beschäftigung gibt es auch die Möglichkeit der kurzfristigen Beschäftigung. Diese liegt vor, wenn Studierende nicht mehr als 50 Tage im Jahr oder zwei Monate beschäftigt sind. Ob die Arbeit während der Vorlesungszeit oder in den Semesterferien stattfindet, ist unerheblich. Während der kurzfristigen Beschäftigung können Studierende dann auch mehr als bei einer geringfügigen Beschäftigung verdienen. Studierende, die BAföG oder andere Sozialleistungen beziehen, müssen die Vorgaben zu Nebenverdiensten natürlich beachten... Schließlich gibt es auch die Möglichkeit als Werksstudent*in eingestellt zu werden. Werksstudent*innen sind Personen, die primär an einer Hochschule studieren, neben diesem Studium aber entweder auf längere Dauer maximal 20 Stunden pro Woche arbeiten oder wenn die Arbeit von vornherein auf maximal 2 Monate begrenzt ist oder ausschließlich in den Semesterferien stattfindet.

In jedem Fall muss aber dargelegt werden können, dass das Studium im Mittelpunkt steht. Das Beschäftigungsverhältnis muss allerdings keinen Bezug zum Studium aufweisen. Werksstudent*innen müssen jedoch im Gegensatz zu geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten einen Anteil von 9% des Bruttogehaltes an die Rentenversicherung abgeben. Wichtig ist in allen Fällen, eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bei dem*der Arbeitgeber*in vorzulegen.

Besonderheiten für ausländische Studierende

Für EU-Ausländer*innen gibt es keine Beschränkungen in Bezug auf den Umfang der Arbeit. Für sie gelten dieselben Regelungen wie für deutsche Studierende. Nicht-EU-Ausländer*innen dürfen hingegen maximal 240 halbe Tage oder 120 volle Tage im Jahr arbeiten. Eine Tätigkeit, die diese Grenze nicht überschreitet, muss den Behörden nicht angezeigt werden. Wird die Grenze überschritten, wenn ein*e Nicht-EU-Ausländer*in also mehr arbeitet, muss ein Antrag an die Agentur für Arbeit und an die Ausländer*innenbehörde gestellt werden. Wird dem Antrag zugestimmt, darf die 120/240- Grenze überschritten werden. Ob die Zustimmung erteilt wird, hängt vor allem von der allgemeinen Arbeitsmarktlage in einer Stadt ab. In einer Stadt wie Münster, die erfahrungsgemäß eine extrem geringe Arbeitslosenquote hat, stehen die Chancen also gut, dass ausländische Studierende, die nicht aus EU-Ländern kommen, auch mehr arbeiten dürfen. Die Grenze gilt nicht für Tätigkeiten als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft. Jedoch muss vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit immer die Ausländer*innenbehörde informiert werden. Auch für andere studienbegleitende Arbeiten (etwa im AStA oder in anderen universitären Gremien) gilt die Grenze nicht. Die Ausländer*innenbehörde muss aber auch vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit informiert werden.

F. Rechtsschutz

Der vorliegende Reader trägt den hoffnungsvollen Namen „Klagen lohnt sich“. Damit dies sich bewahrheitet und das Klagen für euch nicht zur bösen und vor allem teuren Überraschung wird, folgen hier noch einige Hinweise zum Rechtsschutz und allgemein zum gerichtlichen Verfahren.

Rechtsschutzversicherung

Keine Sorgen um die finanziellen Risiken bei Rechtsstreitigkeiten müsst ihr euch machen, wenn ihr rechtsschutzversichert seid. In diesem Fall übernimmt die Versicherung die Kosten eures Rechtsstreites, sofern eine Chance auf einen erfolgreichen Prozessausgang besteht. Vorbeugende Rechtsberatung ist allerdings in der Regel nicht im Leistungsumfang der Rechtsschutzversicherung enthalten, gegebenenfalls muss eine solche Beratung also selbst gezahlt werden.

Beratungshilfe

Wenn ihr ein rechtliches Anliegen habt, welches ihr mit einem Rechtsanwalt besprechen wollt, könnt ihr einen sogenannten Beratungsschein beantragen. Der Beratungsschein soll gewährleisten, dass auch Menschen mit einem geringen Einkommen nicht durch ein mögliches finanzielles Risiko davon abgeschreckt werden, sich bei einem Anwalt* einer Anwältin über ihre Rechte zu informieren. Durch den Beratungsschein werden die Kosten für die anwaltliche Beratung also zu einem großen Teil übernommen und ihr müsst die Kosten nicht selbst tragen. Der Antrag auf Beratungshilfe kann entweder direkt beim Amtsgericht eures Wohnortes gestellt werden oder von dem*derjenigen Rechtsanwalt*Rechtsanwältin, der*die euch berät, eingereicht werden. Ob euch Beratungshilfe gewährt wird, hängt von euren wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Ob ihr beratungshilfeberechtigt seid, kann euch entweder

der*die Rechtsanwalt*Rechtsanwältin mitteilen oder ihr könnt selbst mithilfe eines Rechners im Internet (z.B.: <http://www.beratungshilferechner.de>) errechnen, ob ihr Anspruch auf Beratungshilfe habt. BAföG-Empfänger*innen und Studierende mit vergleichbarer finanzieller Lage gehören aber in der Regel zum berechtigten Personenkreis. Ist der Antrag auf Beratungshilfe erfolgreich, kostet euch die Beratung lediglich 10 €. Prozesskosten werden vom Beratungshilfeschein allerdings nicht erfasst; hierfür steht Personen mit entsprechendem wirtschaftlichem Hintergrund jedoch die Prozesskostenhilfe zur Verfügung.

Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe stellt die Fortsetzung der Beratungshilfe dar, kann aber selbstverständlich auch unabhängig davon beantragt werden. Wie der Name vermuten lässt, wird die Prozesskostenhilfe nur für die Kosten gewährt, die beim Prozess tatsächlich anfallen. Ebenso wie bei der Beratungshilfe müsst ihr oder der*die Anwalt*Anwältin einen entsprechenden Antrag stellen. Bei der Prozesskostenhilfe muss der Antrag direkt bei dem Gericht gestellt werden, vor dem der Prozess stattfindet. Das Gericht prüft daraufhin die Erfolgsaussichten eures Rechtsstreites. Wenn das Gericht nach dieser Prüfung feststellt, dass ihr chancenlos sein werdet, bekommt ihr keine Prozesskostenhilfe, sonst schon. Den Prozess könnt ihr aber trotzdem auf eigene Kosten weiterführen, auch wenn ihr keine Prozesskostenhilfe bekommt. Gegen die Entscheidung des Gerichtes bezüglich der Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann auch Beschwerde eingelegt werden. Bezüglich der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Beantragung von Prozesskostenhilfe gilt dasselbe wie bei der Beratungshilfe.

Rechtsschutz durch den AStA

Ihr habt auch die Möglichkeit, beim AStA der Uni Münster einen Rechtsschutzantrag zu stellen. Allerdings werden vom AStA nur solche

Rechtsstreitigkeiten unterstützt, die einen eindeutigen studentischen Bezug aufweisen. Euer Studierendenstatus ist also genauso wenig ausreichend wie die Tatsache, dass Kläger*in und Beklagte*r Studierende sind. Um Rechtsschutz durch den AStA gewährt zu bekommen, muss es sich um eine Streitigkeit handeln, deren Schwerpunkt einen studentischen Bezug hat. Bei Prüfungsanfechtungen oder Klagen gegen das Prüfungsamt ist dies beispielsweise der Fall. Darüber hinaus muss die Stellungnahme einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts vorliegen, in der der studentische Bezug deutlich wird. Dies kann durch einen von euch beauftragten Anwalt oder durch die Rechtsanwält*innen der AStA-Rechtsberatung geschehen. Aus der Stellungnahme muss außerdem hervorgehen, ob ihr bei der Streitigkeit eine reelle Chance auf Erfolg habt.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, wird der Fall im Vergabeausschuss des Studierendenparlaments besprochen und die Mitglieder stimmen über den Antrag ab. Je nach Votum des Vergabeausschusses wird die Sache entweder an das Studierendenparlament weitergeleitet oder die Entscheidung an das Finanzreferat weitergegeben. Anträge, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden allerdings in der Regel vom Vergabeausschuss angenommen.

AStA-Rechtsberatung

Das Beste kommt bekanntlich zum Schluss und so ist es auch bei diesem Reader. Ihr werdet an vielen Stellen gemerkt haben, dass es bei rechtlichen Problemen oft auf Einzelfragen ankommt. Kein Gesetz ist so geschrieben worden, dass es auf jeden Lebenssachverhalt passt: Mal müssen vorliegende Tatsachen bewiesen werden, mal ist die Argumentation der Kläger*innen oder der Beklagten entscheidend für die gefällten Urteile. Dies bedeutet (leider) dass ein Reader wie dieser bei konkreten Rechtsfragen nur bedingt helfen kann. Eine Rechtsberatung durch eine*n Rechtsanwalt*Rechtsanwältin ist somit bei rechtlichen Fragen sehr

wichtig. Doch der Schritt, eine*n Rechtsanwalt*Rechtsanwältin aufzusuchen, fällt vielen schwer. Oft ist auch das finanzielle Risiko abschreckend, welches mit Rechtsstreitigkeiten einhergeht.

An dieser Stelle kann die AStA-Rechtsberatung helfen. Hier bieten zwei kompetente Rechtsanwält*innen, die sich auf die für Studierende besonders relevanten Rechtsgebiete spezialisiert haben, kostenlose Rechtsberatung an. Einmal wöchentlich können Studierende, die rechtliche Fragen oder Sorgen haben, im AStA mit den Rechtsanwält*innen sprechen. Der große Vorteil der kostenlosen Rechtsberatung ist, dass sich die Studierenden auch mit Fragen an die Rechtsanwält*innen wenden können, die nicht konkret mit einer Klage oder einem anderen Rechtsstreit zu tun haben. Es besteht also auch die Möglichkeit, sich generell kostenlos zu rechtlichen Themen beraten zu lassen. In der Regel können die Fragen schnell beantwortet werden, ohne dass es tatsächlich zu einem Gerichtsverfahren kommt. Ist dieses aber unausweichlich, sind die Rechtsanwält*innen oft bereit, das Mandat zu übernehmen und Studierende vor Gericht zu verteidigen. Dies kann dann selbstverständlich nicht mehr kostenlos erfolgen, die Rechtsanwält*innen informieren die Mandant*innen aber auch bezüglich anfallender Kosten und weisen auf Gefahren, Sinn oder Unsinn einer möglichen Klage hin. Außerdem beraten die Rechtsanwält*innen Studierende zu den oben genannten Rechtsschutzmöglichkeiten wie Prozesskostenhilfe oder Rechtsschutz durch den AStA.





Impressum

Redaktionsleitung: Mauritz Hagemann (Projektstelle Klagen lohnt sich)

Schlussredaktion: Marcel Braun (Referat für Öffentlichkeitsarbeit)

Layout, Satz, Karikaturen: Johann Edelmann (Projektstelle Layout & Design)

Druck: AStA Druckerei, Schlossplatz 1, 48149 Münster

Auflage: 150

Erscheinungsdatum: 01 2015

Alle Angaben ohne Gewähr. Der Reader ist kostenlos und darf nur von autorisierten Gruppen oder Personen verteilt werden. Politische Listen oder Gruppierungen sind ausdrücklich keine autorisierten Gruppen. Ein Einsatz als Wahlwerbung ist untersagt. Für den Inhalt der Websites sämtlicher angeführter Links sind die Betreiber*innen der jeweiligen Seite verantwortlich. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand von September 2013.

asta.ms